

November 2015

Kennzeichenrecht: Entscheide

CRISTAL / CRISTALINO JAUME SERRA (fig.)

Zu beweisender Marktverwirrungsschaden

KGer LU vom 17.8.2015
(1A 114)

Zwischen den beiden für Schaumwein registrierten bzw. gebrauchten Zeichen CRISTAL und CRISTALINO JAUME SERRA (fig.) besteht Verwechslungsgefahr: *"Worte mit gleichem Stamm, aber anderer Endung, sind in der Regel verwechselbar. Die Endung '-lino' oder '-ino' als Diminutiv hinterlässt nur einen schwachen Eindruck, da er häufig vorkommt und schon nach allgemeinem Empfinden keine besondere Kennzeichnungskraft besitzt. Auch die Kombination mit dem Zusatz 'Jaume Serra' schafft keine hinreichende Unterscheidbarkeit (...). Die Beifügung einer Firmen- oder Hausmarke behebt die Verwechslungsgefahr regelmässig nicht. Vielmehr leistet sie der Tendenz Vorschub, die Erstmarke als Freizeichen aufzufassen. Sodann besteht die Gefahr, dass die Abnehmer (...) fälschlicherweise glauben, dass Serienzeichen oder zumindest Marken von verbundenen Unternehmen vorliegen (...)."*

Die Quantifizierung eines Marktverwirrungsschadens ist zwar schwierig. Trotzdem darf seine Geltendmachung nicht auf reinen Hypothesen ohne tatsächliche Grundlagen beruhen. *"Auch im Anwendungsbereich von OR 42 II sind alle Umstände, die für die Verwirklichung des behaupteten Sachverhaltes sprechen, zu substantzieren. Die vorgetragene Umstände müssen geeignet sein, den Bestand eines Schadens hinreichend zu belegen und seine Grössenordnung hinreichend fassbar zu machen (...). Da die Klägerin in casu keine Angaben zu Art, Umfang und Kosten der getroffenen Massnahmen darbringt, sondern reine Hypothesen vorbringt, bleibt für eine richterliche Abschätzung und die Zusprechung eines Schadenersatzes kein Raum."*

DE: Goldbären / Lindt Goldbär

Keine Verletzung der Wortmarke "Goldbären" durch dreidimensionalen Schokoladenbären

BGH vom 23.9.2015
(I ZR 105/14)

Lindt-Schokoladen-Goldbär:



Gemäss dem deutschen Bundesgerichtshof verletzt der "Schokoladen-Goldbär" von Lindt (siehe Abbildung) die Wortmarke "Goldbären" von Haribo nicht, und er stellt auch keine unlautere Nachahmung der Fruchtgummiprodukte von Haribo dar.

Stehen sich eine Wortmarke und eine dreidimensionale Gestaltung gegenüber, so kann sich Zeichenähnlichkeit weder in klanglicher noch bildlicher Hinsicht ergeben, sondern allein aus einer Ähnlichkeit im Sinngehalt.

Begriffliche Ähnlichkeit zwischen einer Wortmarke und Marken anderer Kategorien ist anzunehmen, wenn die Wortmarke *"die naheliegende, ungezwungene und erschöpfende Bezeichnung der zu vergleichenden Markengestaltung darstellt. (...) Es ist allerdings darauf zu achten, dass über die Ähnlichkeit im Sinngehalt nicht ein dem Markenrecht fremder Motivschutz gewährt wird (...) oder eine uferlose Ausweitung des Schutzbereichs erfolgt. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass über eine Zeichenähnlichkeit im Sinngehalt einer Wortmarke eine weitgehende Monopolisierung von Warengestaltungen erfolgt, wie sie mit einer Bildmarke oder dreidimensionalen Warenformmarke, in der eine bestimmte Ausgestaltung festgelegt ist, nicht zu erreichen ist. Deshalb sind grundsätzlich an eine Zeichenähnlichkeit im Sinngehalt zwischen einer Wortmarke und einer Warengestaltung strenge Anforderungen zu stellen. Die naheliegende, ungezwungene und erschöpfende Bezeichnung einer Wortmarke ist eine dreidimensionale Gestaltung nur, wenn sich die Benennung der beanstandeten Gestaltung mit dem Markenwort für den Verkehr aufdrängt, ohne dass hierfür mehrere gedankliche Zwischenschritte notwendig wären. Enthält das Wortzeichen hingegen einen allgemeinen oder beschreibenden Sinngehalt oder beschreibende Anklänge, wird eine begriffliche Ähnlichkeit umso weniger in Betracht kommen (...)."*

Vorliegend sind die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt: *"Die Bezeichnung 'Goldbären' ist (...) keine naheliegende, ungezwungene und erschöpfende Bezeichnung der angegriffenen Produktform. Der etwaige Einfluss von Form und Farbe lässt die Benennung als 'Goldbären' schon deshalb nicht als naheliegend erscheinen, weil die Bärenform gleichermassen als 'Teddy', 'Schokoladen-Bär' oder 'Schokoladen-Teddy' bezeichnet werden kann. (...). Die blosse Möglichkeit, dass die Gestaltung mit dem Markenwort benannt wird, reicht für die Annahme begrifflicher Zeichenähnlichkeit nicht aus (...)."*

Kennzeichenrecht: Aktuelles

Schweizer Markendaten in TMview integriert

26. Oktober 2015
IGE

Seit dem 26. Oktober 2015 sind die schweizerischen nationalen Marken und Gesuche auch in TMview abrufbar, womit nun für interessierte Nutzer neben der Datenbank Swissreg eine weitere Quelle für Schweizer Markendaten zur Verfügung steht.

TMview ist die Online-Markendatenbank, die unter der Führung des HABM betrieben wird und bereits 28 Millionen Markendaten von 42 teilnehmenden Ämtern enthält. TMview ist unter der folgenden Internetadresse abrufbar: <https://www.tmdn.org/tmview/welcome.html?lang=de>

Kartellrecht: Entscheide

Emmentaler Switzerland

Nicht gegen das KG verstossende Mengenbeschränkung

BGer vom 4.5.2015
(5A_787/2014)

Das Bundesgericht erachtet in Übereinstimmung mit dem Berner Obergericht (vgl. INGRES NEWS 10/2015, 3) eine von der "Emmentaler Switzerland" beschlossene, verbindliche Mengenregelung für Emmentaler Käse als nicht gegen das Kartellrecht verstossend.

In Bezug auf die Definition des relevanten Marktes kann auf die Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (VKU) zurückgegriffen werden, wonach der sachlich relevante Markt alle Waren und Leistungen umfasst, die von der Marktgegenseite hinsichtlich ihrer Eigenschaften und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks als substituierbar angesehen werden.

Angesichts der Tatsache, dass der Schweizer Emmentaler einen Marktanteil von rund 40% an der Inlandproduktion von Hartkäse aufweist, und vor dem Hintergrund des grossen Preisdrucks wegen der Liberalisierung des Käsemarkts ist der Ansicht des Berner Obergerichts zu folgen, wonach trotz der Mengensteuerung beim Emmentaler Käse weiterhin ein gewisser Wettbewerb im Hartkäsemarkt besteht, so dass diese eine kartellrechtlich tolerierbare Selbsthilfemassnahme im Sinn von LwG 8 darstellt und nicht eine unzulässige Wettbewerbsabrede gemäss KG 5.

Tierschutzextremist in Klatsch-Justizkritik

Medienspezifische Beurteilung von angeblich persönlichkeitsverletzenden Aussagen

BGer vom 3.8.2015
(5A_207/2015)

Nachdem der Tierschutzaktivist Erwin Kessler vom Bundesgericht in einem stark mediatisierten und auch in der juristischen Fachgemeinde sehr beachteten Fall vom Vorwurf der Verleumdung freigesprochen worden war (vgl. INGRES NEWS 10/2013, 5; 6B_412/2012; 6B_422/2012; sodann sic! 2014, 697; INGRES NEWS 10/2014, 6; 5A_354/2012; 5A_374/2012), publizierte eine welsche Boulevardzeitung eine kurze Zusammenfassung des Sachverhalts und eine deutliche Kritik am Bundesgerichtsurteil. Erwin Kessler sei zu Unrecht freigesprochen worden. Erwin Kessler sah sich durch diesen Presseartikel in seiner Persönlichkeit verletzt und klagte erfolglos vor dem Bezirksgericht Münchwilen gegen das Presseorgan. Das Obergericht Thurgau hiess die Klage dagegen teilweise gut. Das Bundesgericht bestätigt den Entscheid des Obergerichts.

Im Rahmen der Beurteilung einer Persönlichkeitsverletzung ist unter anderem zu beachten, in welcher Art von Presseerzeugnis eine Aussage enthalten ist. Das zur Debatte stehende Presseorgan *"ist kein juristisches Fachblatt, in dem Urteile im Sinne des Beschwerdeführers besprochen werden, sondern eine Boulevardzeitung, d.h. eine sensationell aufgemachte Zeitung, die besonders mit Gesellschaftsklatsch u.Ä. ihre Leser unterhält (...), und bei der [betroffenen] Rubrik (...) handelt es sich nicht um die 'Rechtsprechungs-Ecke', sondern um eine (...) Rubrik, wo in Form von Kurzmeldungen ('Klatsch & Tratsch') Medienmitteilungen und andere Nachrichten über Personen aus Politik, Kultur und Gesellschaft zusammengetragen, verballhornt oder bewusst verkürzt, manchmal ironisch-witzig oder auch nur schnoddrig kommentiert werden. (...) Was in der Rubrik gedruckt wird, weiss der Durchschnittsleser richtig einzuordnen. Er erwartet dort keinen Rechtsprechungsbericht, sondern Kurzmeldungen und Meinungen, denen er sich anschliessen kann oder auch nicht (...)."*

Eine einzelne Aussage in einem Presseartikel darf nicht isoliert beurteilt werden. Sie ist vielmehr entsprechend dem Vorgehen des Durchschnittslesers in deren Gesamtzusammenhang zu lesen.

Literatur

Der lauterkeitsrechtliche Schutz von Produktausstattungen

Simone Dobler

Stämpfli Verlag AG,
Bern 2015,
XXIX + 172 Seiten, CHF 74;
ISBN 978-3-7272-3175-9

Die stete, namentlich die Bestimmung von UWG 3 I d prägende Abwägung zwischen dem Schutz vor Nachahmung und dem Grundsatz der Nachahmungsfreiheit bildet die Grundlage dieser umfassenden Zürcher Doktorarbeit zum lauterkeitsrechtlichen Ausstattungsschutz. Das auch in der Praxis gut einsetzbare Werk beschreibt die verschiedenen Schutzvoraussetzungen aufgrund der umfangreichen Lehre und des vielfältigen Fallrechts, wobei dieses jeweils mit un-mittelbarer Kommentierung sowie Beurteilungsrichtlinien veranschaulicht wird.

Lauterkeitsrechtliche Verantwortlichkeit im Konzern

Schweizer Schriften zum
Handels- und Wirtschaftsrecht

Christian Rebell

Dike Verlag AG,
Zürich et al. 2015,
XLIV + 395 Seiten, CHF 89;
ISBN 978-3-03751-745-1

Die Berner Dissertation zur lauterkeitsrechtlichen Verantwortlichkeit im Konzern nimmt sich eingehend den materiell-rechtlichen und zivilprozessualen Fragen im Schnittstellen-gebiet von UWG und Konzernrecht an, mithin insbesondere der Gesichtspunkte der Passivlegitimation von Konzerngesellschaften, der Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche mit konzernweiter Wirkung, der Verantwortung von herrschenden Unternehmen, aber auch der Beachtung des UWG zwischen konzernverbundenen Unternehmen untereinander. Internationale Hinweise schliessen das Werk ab.

A-Book

Heymann Intellectual Property

Erich Waeckerlin /
Michael Waeckerlin (Hg.)

Carl Heymanns Verlag,
Köln 2015,
XVII + 236 Seiten, CHF 123;
ISBN 978-3-452-27993-4

"How to draft claims and the introductory part of a patent application to pass Paper A of the European Qualifying Examination" lautet der Untertitel des in Englisch verfassten Buches, das namentlich Patentanwaltskandidaten der Vorbereitung des Prüfungsteils A (Anmeldeverfahren) der Europäischen Eignungsprüfung dient. Nach einer Einführung wird das Patentanmeldeverfahren mit Bezügen zu den Eigenheiten in Mechanik und Chemie erläutert, ehe im Anhang Musterlösungen (in DE, FR, EN) für diese Gebiete vorgelegt werden, einschliesslich einer Zusammenstellung häufiger Fehler und entsprechender richtiger Lösungen.

D-Book

Heymann Intellectual Property

Andrew Rudge

Carl Heymanns Verlag,
3. Aufl., Köln 2016,
XXXIX + 453 Seiten, CHF 145;
ISBN 978-3-452-28449-5

Unter dem Untertitel "How to answer legal questions, draft legal opinions and pass Paper D of the European Qualifying Examination" folgt das der Vorbereitung der Europäischen Eignungsprüfung dienende "D-Book". In diesem werden nach einer Einführung zur Vorbereitung der Prüfung – lehrbuchartig und übersichtlich strukturiert – die fast zahllosen Fragen zu den EPÜ- und PCT-Verfahren aufbereitet und mit Blick auf die Prüfung besprochen, wobei naturgemäss das Buch auch sonst in der patentanwaltlichen Praxis dient.

Veranstaltungen

Der Immaterialgüterrechtsprozess: Vorsorgliche Massnahmen

2. Dezember 2015,
Bundesverwaltungsgericht,
St. Gallen

Die diesjährige INGRES-Prozessrechtstagung, organisiert zusammen mit dem Verband der Richter in Handelssachen, widmet sich dem zentralen Thema der vorsorglichen Massnahmen. Angestrebt werden eine eingehende, praxisnahe Behandlung des Stoffes und ein fruchtbarer Austausch zwischen Vertretern der Anwaltschaft, der Judikatur und der Lehre. Die Einladung wurde zusammen mit den INGRES NEWS 9/2015 versandt und findet sich auch auf www.ingres.ch.

Praxis des Immaterialgüterrechts in der Europäischen Union

25. Januar 2016,
Hotel Zürichberg, Zürich

Am 25. Januar 2016 führt INGRES auf dem Zürichberg seine jährliche Veranstaltung zu den jüngsten Entwicklungen im europäischen Recht durch. Experten aus der Schweiz und der EU besprechen die Geschehnisse des Jahres 2015 und die künftigen Entwicklungen aus der Warte des europäischen Patent-, Urheber-, Design- und Markenrechts. Ein Abendessen schliesst den Ganztagesanlass ab. Am 24. Januar 2016 wird der INGRES-Skitag in Engelberg durchgeführt. Die Einladung wurde den INGRES NEWS 9/2015 beigelegt und ist auch über www.ingres.ch zugänglich.

Praxis des Immaterialgüterrechts in der Schweiz

5. Juli 2016,
Lake Side, Zürich

Am 5. Juli 2016 organisiert INGRES in Zürich seinen traditionellen Sommeranlass zu den wichtigsten Geschehnissen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung im Immaterialgüterrecht in der Schweiz, gefolgt von der beliebten Schifffahrt mit Aperitif auf dem Zürichsee. Vor der Veranstaltung findet die jährliche INGRES-Mitgliederversammlung statt. Die Einladung folgt.

Ittinger Workshop zum Kennzeichenrecht

26. / 27. August 2016 (Freitag-nachmittag / Samstagmorgen),
Kartause Ittingen

INGRES führt seinen nächsten Workshop zum Kennzeichenrecht in der malerischen Kartause Ittingen bei Frauenfeld am 26. / 27. August 2016 durch. Die Einzelheiten zum Programm sowie die Einladung folgen.